

Betriebssatzung
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Gebäudemanagement Paderborn“ (GMP)
vom 14.12.2007

unter Einarbeitung der

- 1. Änderungssatzung vom 15.06.2012, in Kraft ab 22.06.2012**
- 2. Änderungssatzung vom 07.07.2014, in Kraft ab 19.07.2014**
- 3. Änderungssatzung vom 15.02.2016, in Kraft ab 01.03.2016**
- 4. Änderungssatzung vom 26.11.2019, in Kraft ab 01.12.2019**
- 5. Änderungssatzung vom 09.07.2024, in Kraft ab 15.07.2024**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 06. Dezember 2007 folgende Betriebssatzung für das Gebäudemanagement der Stadt Paderborn beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Die im Eigentum der Stadt Paderborn stehenden und von der Stadt angemieteten Gebäude und Räumlichkeiten einschließlich des den Gebäuden direkt zugeordnetem Grund und Boden mit Ausnahme der Sondervermögen (ASP, STEB und BSP) sowie der Gesellschaften der Stadt Paderborn und der Parkhäuser und des Betriebshofes werden als organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Einrichtung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.
2. Der Zweck des Betriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Paderborn (ohne Sondervermögen und Gesellschaften der Stadt) mit Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken (wirtschaftliche Einheit) unter betriebswirtschaftlich und ökologisch optimierten Bedingungen. Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung wird der Betrieb insbesondere in folgenden Bereichen tätig:
 - Werterhaltung des städt. Immobilienbestandes entsprechend der jeweiligen Haushalts-situation
 - Konzeptions- und Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie Zielsetzungen des bebauten Grundbesitzes
 - Erwerb von Eigentum und sonstigen Rechten an Gebäuden, Räumen und Außenflächen, soweit eine dauerhafte Nutzung vorgesehen ist sowie die Veräußerung von Gebäuden
 - An- und Vermietung von Gebäuden, Räumen und Außenflächen in Abstimmung mit anderen Organisationseinheiten der Stadt
 - Planung, Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau, Modernisierung und Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen
 - Fachliche Beratung und Begleitung in immobilienrelevanten Angelegenheiten
 - Betreuung der städtischen Baudenkmale
 - Energiedienstleistungen
 - Bereitstellung der den Grundstücken zugehörigen Außenanlagen
 - Gebäudereinigung

- Gebäudesicherung.

Der An- und Verkauf von Liegenschaften erfolgt wie bisher durch das städtische Amt für Liegenschaften nach Abstimmung mit dem Gebäudemanagement Paderborn (GMP).

3. Der Eigenbetrieb kann auch sonstige, seinen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte aufgrund Beschlusses des Betriebsausschusses betreiben. Die Übernahme von Aufgaben im Wege der Geschäftsbesorgung erfolgt durch Beschluss des Rates.
4. Der Eigenbetrieb bedient sich bei der Durchführung der von ihm zu erledigenden Aufgaben grundsätzlich der Stadtämter der Verwaltung, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Bürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufs eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den Stadtämtern und dem Eigenbetrieb regelt. Im Übrigen nimmt der Eigenbetrieb, soweit erforderlich oder sachdienlich, die Dienste Dritter in Anspruch.

Das Gebäudemanagement erfolgt mit der Maßgabe, die Versorgung der städtischen Organisationseinheiten mit Gebäuden und zugehörigen Leistungen entsprechend der jeweiligen Bedarfe (kundenorientiert) unter Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Aspekten durchzuführen. Hiermit wird das Ziel verfolgt, die Kostentransparenz zu erhöhen und den für die städtische Aufgabenerledigung notwendigen Immobilienbestand wirtschaftlich zu optimieren und die Betriebskosten zu minimieren. Die Aufgaben und Ziele sind im Interesse der einheitlichen Zielorientierung der Stadt Paderborn – soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll – in Anlehnung an die Konzernziele zu formulieren und zu erfüllen. Vorgegebene Standards sind einzuhalten. Finanzielle Transferleistungen werden auf Dauer geleistet und erfolgen entsprechend der jeweiligen Haushaltssituation.

§ 2

Name und Sitz des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gebäudemanagement Paderborn“ (GMP) - Eigenbetrieb der Stadt Paderborn -.
2. Der Sitz des Eigenbetriebes ist Paderborn.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung, von Gebühren- und Nutzungssatzungen für Räumlichkeiten,
- b) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und der Stellvertretung,
- c) Bildung des Betriebsausschusses,
- d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes,

- f) Entlastung des Betriebsausschusses,
- g) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt,
- h) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- i) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zu Lasten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Betriebsausschusses unterliegen oder einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus den vom Rat der Stadt Paderborn gewählten Mitgliedern.
2. Für die dem Betriebsausschuss angehörenden Mitglieder werden vom Rat Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, so findet das Ersatzwahlverfahren nach § 5 Abs. 2 EigVO NRW Anwendung.
3. Falls eine Fraktion des Rates der Stadt Paderborn im Betriebsausschuss nicht vertreten ist, hat sie das Recht, ein von ihr für die Dauer der Wahlperiode bestimmtes Mitglied ihrer Fraktion oder eine(n) sachkundige(n) Bürger/-in zur Beratung in die Sitzung des Betriebsausschusses zu entsenden. Die beratenden Teilnehmer haben dabei volle Auskunfts- und Informationsrechte.
4. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem GMP steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 GO NRW.
5. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Der Bürgermeister, der Kämmerer und der für den GMP fachlich zuständige Beigeordnete können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Ihnen oder ihren Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung oder der Personalvertretung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den jeweils anfallenden Beratungspunkten.
6. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Paderborn entsprechend.

§ 5

Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Rates der Stadt Paderborn unterliegen.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes und der ihm übertragenen Aufgaben, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über

- a) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten und ähnlichen Leistungen, wenn im Einzelfall ein Honorarbetrag von 100.000,00 EUR netto überschritten wird,
 - b) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von jeweils mehr als 10.000 EUR netto je Einzelfall,
 - c) über den Abschluss von Vergleichen von mehr als 100.000 EUR,
 - d) Personalangelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung,
 - e) Zustimmung zu Mehrausgaben oder Mindererträgen gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung,
 - f) die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 5 Abs.5 EigVO NRW.
3. Der Betriebsausschuss beschließt über die Benennung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfungsanstalt für die Prüfung des Jahresabschlusses.
 4. Der Betriebsausschuss ist ermächtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten seines Aufgabensbereiches der Betriebsleitung zu übertragen, sofern dies nach Gesetz zulässig ist.
 5. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
 6. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden. Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.
 7. Für Schäden haften die Mitgliederinnen / Mitglieder des Betriebsausschusses entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatus- und § 80 des Landesbeamtengesetzes NRW.

§ 6

Stellung des Bürgermeisters und des zuständigen Beigeordneten

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals des Eigenbetriebes einschließlich des Betriebsleiters und seiner Stellvertreter. Zu diesem Zweck kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Befugnisse können vom Bürgermeister dem für den GM zuständigen Beigeordneten generell oder im Einzelfall übertragen werden. Der beauftragte Beigeordnete ist zuständig und weisungsberechtigt in fachlichen Grundsatzangelegenheiten des GM.
2. Der Bürgermeister hat die Tätigkeit der Betriebsleitung mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung in Einklang zu bringen und die Interessen des Eigenbetriebes und anderer Bereiche der Verwaltung zu koordinieren. Der Bürgermeister ist außerdem zuständig für die Einbringung der Vorlagen in den Rat der Stadt Paderborn.
3. Die Interessen des Eigenbetriebes werden innerhalb der Stadtverwaltung von dem nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständigen Beigeordneten wahrgenommen. Dieser vertritt den

Bürgermeister in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Beigeordneten nicht übernehmen zu können und führen entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat die Betriebsleitung sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

4. Der Bürgermeister und der zuständige Beigeordnete werden von der Betriebsleitung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichtet.
5. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss, den Bürgermeister, den zuständigen Beigeordneten sowie den Kämmerer über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Paderborn beeinträchtigen kann oder, wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. Hierbei ist § 12 Abs. 4 dieser Satzung zu beachten.
6. Der Bürgermeister, der zuständige Beigeordnete sowie der Kämmerer können darüber hinaus jederzeit einen mündlichen Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes verlangen.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Der GMP wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des GMP verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatus- und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
2. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:
 - a) die Vergabe von Aufträgen gemäß der Vergabeordnung zur Durchführung von Vergabeverfahren für die nach der Eigenbetriebsverordnung NRW geführten Betriebe der Stadt Paderborn zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die Betriebsleitung unter Beachtung des § 3 EigVO und unter Berücksichtigung des § 64 GO NRW. Dabei gelten Aufträge mit einer Auftragssumme bis einschließlich 75.000 Euro (netto) als Geschäfte der laufenden Betriebsführung, sofern nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben ist.
 - b) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes notwendig sind, z.B. Einsatz des Personals, Beschaffung von Materialien, Betriebsmitteln sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,

- e) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.
3. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Betriebsausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Beigeordneten vor. Sofern finanzwirtschaftliche Aspekte angesprochen werden, ist die vorherige Zustimmung des Kämmerers einzuholen.

§ 8

Personalangelegenheiten

1. Der GMP beschäftigt in der Regel Tarifbeschäftigte (ArbeitnehmerInnen).
2. Tarifbeschäftigte sowie sonstige Beschäftigte werden durch die Betriebsleitung im Rahmen der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert, höher gruppiert und gekündigt. Bei außertariflich Beschäftigten und Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 15, 14 und 13 entscheidet der Betriebsausschuss.
3. Die bei dem GMP beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt ausgewiesen und in der Stellenübersicht des GMP vermerkt.
4. Sofern Beschäftigte nicht von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, höher gruppiert oder gekündigt werden, steht der Betriebsleitung ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber den dafür zuständigen Organen zu.

§ 9

Stellung des Kämmerers

1. Die Betriebsleitung stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auf, der vom Kämmerer genehmigt werden muss. Die Aufstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Fristen nach der EigVO NRW eingehalten werden. Sollten der Wirtschaftsplan oder die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vom Kämmerer geändert werden, so kann die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss rechtzeitig vor der Beschlussfassung eine abweichende Stellungnahme vorlegen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 7 EigVO NRW.
2. Die vierteljährlichen Zwischenberichte (§ 6 Abs. 4) sind dem Kämmerer rechtzeitig zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung unverzüglich alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Sofern erfolgsgefährdende Maßnahmen erkennbar werden, sind diese Maßnahmen dem Kämmerer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

1. In den Angelegenheiten des GMP gemäß § 1 dieser Satzung wird die Stadt Paderborn durch den Betriebsleiter vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt Paderborn.

2. Der Betriebsleiter unterzeichnet, unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertretung mit „in Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird sowie in Ausführung von Ortsrecht ist unter der Bezeichnung „Stadt Paderborn Der Bürgermeister - “ „Gebäudemanagement Paderborn“ – Eigenbetrieb der Stadt Paderborn - unter Angabe des Vertretungsverhältnisses „im Auftrag“ zu unterzeichnen.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Hauptsatzung der Stadt Paderborn ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

1. Erklärungen, durch die die Stadt Paderborn für den GMP verpflichtet werden soll (§ 64 Abs. 1 GO NRW), sind unter dem Namen der Stadt Paderborn – Der Bürgermeister – abzugeben und bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Bürgermeister oder seinem Vertreter oder durch den zuständigen Beigeordneten und den Betriebsleiter oder seinem Vertreter unterzeichnet.
2. Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Des Weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entsprechend § 18 EigVO NRW aufzustellen.
2. Der von der Betriebsleitung im Entwurf aufgestellte und vom Kämmerer genehmigte Wirtschaftsplan ist über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.
3. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt,
 - b) zum Ausgleich des Erfolgs- und Vermögensplans erheblich höhere Transferleistungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden,
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstabens a) und b) ist eine Abweichung von mehr als 250.000 EUR.

4. Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 – 17 EigVO NRW:
- a) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind soweit der Wirtschaftsplan keine anderweitigen Festlegungen trifft gegenseitig deckungsfähig. Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit aller Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag bzw. Mehraufwand zu erwarten, muss die Betriebsleitung den Betriebsausschuss sowie den Stadtkämmerer unverzüglich unterrichten. Ein solcher Minderertrag bzw. Mehraufwand liegt vor, wenn der Gesamtansatz der Einnahmen um mehr als 100.000 EUR unterschritten bzw. die Aufwendungen entsprechend überschritten werden. Ist trotz der Ausnutzung der Deckungsfähigkeit aller Ansätze und Einsparmöglichkeiten eine erfolgsgefährdende Mehraufwendung notwendig, bedarf diese der Zustimmung des Betriebsausschusses.
 - b) Im Vermögensplan können Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, für deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für ein Vorhaben, dessen Ansatz nicht mit einem anderen Ansatz deckungsfähig ist, bedürfen ab 50.000 EUR der Zustimmung des Betriebsausschusses. Unterhalb dieses Betrages bleiben Mehrausgaben zustimmungsfrei. Der Stadtkämmerer ist unverzüglich, der Betriebsausschuss regelmäßig über die Mehrausgaben zu unterrichten. Die Sätze 2 und 3 dieser Bestimmung gelten entsprechend bei zusätzlichen und betrieblich notwendigen Ausgaben, für die im Vermögensplan kein Ansatz existiert. Es handelt sich auch dann um eine zusätzliche Beschaffung, wenn eine vorgesehene Beschaffung im Vermögenshaushalt entfällt.
 - c) Erfordern zusätzliche Ausgaben im Vermögensplan eine erhöhte Transferleistung durch die Stadt, so ist die Genehmigung des Rates der Stadt Paderborn einzuholen, sofern diese erhöhte Transferleistung nicht durch sonstige Einsparungen im Vermögensplan der Stadt Paderborn aufgefangen werden können. Ab einem Betrag von 50.000,00 EUR ist auf jeden Fall die Entscheidung des Rates einzuholen.
5. Für die Sicherstellung der dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige die Entwicklung gefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und die Dokumentation.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000.000,00 EUR.

§ 15 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und unter Beachtung des § 9 dieser Betriebssatzung über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorzulegen. Nach Fertigstellung des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers erfolgt die Vorlage dieser Unterlagen über den Bürgermeister an den Betriebsausschuss zur Beratung.
2. Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Jahresabschluss, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

§ 16 Örtliche Prüfung

Die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens, einschließlich der Vergaben des GMP ab den in der Vergabeordnung zur Durchführung von Vergabeverfahren für die nach der Eigenbetriebsverordnung NRW geführten Betriebe der Stadt Paderborn zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen – in der jeweils geltenden Fassung – festgelegten Wertgrenzen, wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn durchgeführt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.